

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Niederstotzingen erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben Stundungszinsen nach Maßgabe des § 127 a der Reichsabgabenordnung.
- (2) Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgaben zu entrichten hat.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden eine Woche nach ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1974 in Kraft.

Niederstotzingen, den 14.12.1973

gez. Gekeler
Kurt Gekeler
Bürgermeister